

Der Stand des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen in Buenos Aires

von Sven Daleiden

Die Wiederwahl der PRO - Wiederwahl ökonomisiertes Stadtpolitik?

Aus den Wahlen am 27. Oktober 2013 ging der amtierende Regierungschef Buenos Aires Mauricio Macri mit der konservativen Wahlallianz PRO erneut mit einem Sieg hervor. So erreichte die PRO im Wahlbezirk Buenos Aires¹ 39,25 Prozent der abgegebenen Stimmen und ist somit stärkste Kraft im Hauptstadtbezirk (Das Argentinien-Portal 2013b).² Seitdem die PRO die Stadtregierung stellt, setzt sie verstärkt auf Struktur- und Prestigeprojekte, wie z.B. den Ausbau der Metro, den Aufbau des *Metrobús*, die Ausweitung kultureller Großveranstaltungen, den Auf- und Ausbau eines Radwegenetzes und eines Fahrradleihsystems oder die städtebaulichen Renovierungsmaßnahmen, um die Stadt grüner, lebenswerter und attraktiver zu machen.³ Solche Maßnahmen können mit SASSEN als Ausbau zur Global City verstanden werden (siehe BRONGER 2004; SASSEN 2001, 1996). Eine Stadtpolitik, die darauf abzielt, Buenos Aires im internationalen Städteranking möglichst weit vorne zu platzieren, um sich so für transnationale Unternehmen und spezialisierte Dienstleistungsfirmen – und auch deren Angestellte⁴ – attraktiv zu machen.

¹ Buenos Aires bezieht sich in diesem Text immer auf die Stadt Buenos Aires. Sollte es sich um die Provinz Buenos Aires handeln, wird dies kenntlich gemacht.

² Landesweit kam die PRO auf 9,02 Prozent der abgegebenen Stimmen. Was erstaunlich ist, da die PRO hauptsächlich in Buenos Aires und der Provinz Buenos Aires aktiv ist. Ihren Radius hat sie in diesen Wahlen durch eine weitere Allianz mit der *Unión por Entre Ríos* ausgeweitet. Im Abgeordnetenhaus gewann die *PRO/Unión por Entre Ríos* 18 von 257 Sitzen (vorher waren es 13 ohne die *Unión por Entre Ríos*) und ist somit im parlamentarischen Unterhaus Argentiniens viertstärkste Kraft. Auch im Senat ist die PRO mit 3 von 72 Sitzen als viertstärkste Kraft eingezogen (2 Senatoren für Buenos Aires und 1 für Entre Ríos) (Das Argentinien-Portal 2013b).

³ Siehe die Homepage der Regierung der Stadt Buenos Aires: <http://www.buenosaires.gob.ar/>

⁴ Die Angestellten können hierbei als die Idealbürger gesehen werden, die fähig sind, die in Wert gesetzten, städtischen Orte wahrzunehmen und zu konsumieren (CARMAN 2007, zitiert in: YACOVINO 2010: 10).

Diese Stadtpolitik hat auch Auswirkungen auf den städtischen, sozialen Wohnungsbau und steht somit direkt in Verbindung mit dem Menschenrecht auf angemessenes Wohnen. Der strukturellen Modernisierung der Hauptstadt stehen etwa 56 „Elendsviertel“ bzw. 500.000 Personen in Wohnungsnot gegenüber, die weit von einer modernen, urbanen Infrastruktur und Lebensweise entfernt sind (Das Argentinien-Portal 2013a; Asamblea Permanente por los Derechos Humanos (APDH) 2012: 3).⁵ Das Observatorio Social de la Deuda Social Argentina (dt.: Soziales Beobachtungszentrum der Gesellschaftsschulden Argentiniers) kommt in einer Erhebung über die bestehenden Wohnungen zu dem Fazit, dass weniger als 36 % der Wohnungen an das Abwassernetz angeschlossen sind, 20 % keinen Gasanschluss besitzen, 21 % nicht an geteerten Straßen gelegen sind und 27 % in überschwemmungsgefährdeten Gebieten liegen (2010, zitiert in: APDH 2012: 2). In Anbetracht dieser innerstädtischen Divergenz stellt sich die Frage nach der Implementierung des Menschenrechts auf Wohnen in Argentinien und inwieweit dieses in Buenos Aires Anwendung findet?

Die rechtlichen Verankerung des Menschenrechts

Argentinien ist Teil der internationalen Kernverträge der Menschenrechte einschließlich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt), der das Recht auf eine angemessene Unterkunft als Teil des Rechts einer jeden Person auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 11) enthält. Dieses Recht hat seit der Verfassungsreform von 1994 in Argentinien durch den Artikel 75 Absatz 22 Verfassungsrang und ist als Zusatz zu allen anerkannten Verfassungsrechten zu verstehen (COSTANTE 2011: 78 f.; ROLNIK 2011: 7; COHRE 2005: 28). Neben dem WSK-Pakt wurden noch weitere internationale Verträge inkorporiert, die ebenfalls eine Fürsorgepflicht in Bezug auf das Recht auf angemessenes Wohnen beinhalten: etwa das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (Artikel 5), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Artikel 14), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 27), sowie die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Artikel 26) (COHRE 2005: 28 f.).

In der Retrospektive lassen sich schon in der argentinischen Nationalverfassung von 1853, welche eine der ältesten Verfassungen Lateinamerikas ist, sowie den nachfolgenden Verfassungsreformen von 1860, 1866, 1898 Zusammenhänge zum heutigen Menschenrecht

⁵ Laut APDH handelt es sich um 61 Viertel in Wohnungsnot (2012: 3). Im Großraum Buenos Aires existieren etwa 680 „Elendsviertel“ (Das Argentinien-Portal 2013a).

auf Wohnen finden (Ríos 2008: 143). Deren Präambel enthält die Forderung nach dem allgemeinen Wohlergehen, die Artikel 14 und 17 schützen das Recht auf Eigentum und der Artikel 18 beinhaltet das Recht auf Unverletzbarkeit des Wohnsitzes. Dennoch blieben die Ausformulierungen zum Teil recht vage und berücksichtigten zum Beispiel nicht das kollektive Eigentum (COHRE 2005: 26). Bereits in der Verfassungsänderung von 1949 wurden die soziale Funktion des Privateigentums und das Recht auf eine Wohnung anerkannt, aber eher verstanden als ein Recht auf Gutes Leben, ausgerichtet auf Arbeiter und ältere Menschen.⁶ Die Reform von 1957 schaffte zum einen diese progressiven Veränderungen ab, implementierte aber zum anderen Artikel 14 bis, der explizit das Recht auf angemessenes Wohnen im Rahmen der positiven Folgen der sozialen Sicherheit, die vom Staat gewährleistet werden soll, benennt und den Zugang zu einer angemessenen Unterkunft garantiert (ROLNIK 2011: 7). Dieser Artikel ist als eine Synthese einiger sozialer Rechte zu verstehen und sagt dennoch nichts über die soziale Funktion des Eigentums aus (COHRE 2005: 27). Zudem erfolgte nie die erforderliche Gesetzgebung, die den Rahmen des Rechts und des Artikels 14 bis absteckt.

Jedoch wurde ein anderes Gesetz im Zusammenhang mit sozialem Wohnungsbau verabschiedet: Das Gesetz 24.464 von 1995, welches einerseits die notwendigen Konditionen erleichtern sollte, um der einkommensschwachen Bevölkerung einen schnellen und effizienten Zugang zu einer angemessenen Unterkunft zu ermöglichen und andererseits die Finanzierung des bundesweiten Wohnungsbausystems (*sistema federal de la vivienda*) festzusetzen (ROLNIK 2011: 7).⁷ Dies ist eines der wenigen Gesetze, das auf föderaler Ebene im Zusammenhang mit dem Recht auf Wohnen steht. Weiterhin erwähnenswert sind das Gesetz 14.394, das die Regelungen zum Wohl der Familie enthält, das Gesetz 21.581, das den Nationalen Fond für den Wohnungsbau (*Fondo Nacional de la Vivienda*, FONAVI) begründet und die Herkunft der Fonds, die Form und die Verteilungskriterien festlegt, sowie

⁶ Artikel 37 Teil 1 Absatz 6 schützt das Recht auf Wohnen innerhalb des Arbeiterrechts auf Wohlstand und Artikel 37 Teil 3 Absatz 2 beinhaltet das Recht auf eine saubere Unterkunft mit einem Mindeststandard an Komfort, wie es menschenwürdige Bedingungen für ältere Personen implizieren (Siehe auch: COHRE 2005: 26 f.). Dieses Recht auf Wohnen war ein fester Bestandteil der peronistischen Regierung, was zur sozialen Imagination einer den Arbeitern nahe stehenden Regierung beitrug (ABoy 2004: 290, 302).

⁷ Das Gesetz 24464 forderte in Bezug auf die Finanzierung auf, dass Ressourcen des Nationalen Fonds für den Wohnungsbau zur kompletten oder teilweisen Finanzierung der Unternehmungen zur Erfüllung des Gegenstandes des Gesetzes verwendet werden müssen (ROLNIK 2011: 7). Die Schaffung der Finanzierungsregelung durch den FONAVI wurde durch den Artikel 4 des Gesetzes 21.581 bestimmt (COHRE 2005: 28).

das Gesetz 23.091, das Grenzen für Mietverträge im Sinne des Mieterschutzes bestimmt. Aber ein Gesetz, das direkt Bezug auf das Menschenrecht nimmt und es schützt, existiert auf föderaler Ebene nicht (COHRE 2005: 30). Zu den bis hierin genannten existieren noch weitere Gesetze, die mit dem Recht auf Wohnen zusammenhängen: das Gesetz 21.499 von 1977, das die Enteignung für das Allgemeinwohl vorausieht, das Gesetz 24.374 von 1994, das die Zugangsregulierung zugunsten von Hausbesetzern festlegt, die als Hauptziel eine dauerhafte Unterbringung anstreben, und das Gesetz 14.394, das das Wohl der Familie zum Schutz vor Pfändung, Hypotheken und Verkauf festsetzt (ROLNIK 2011: 7 f.). Zur Thematik von Räumungen wurden bis 2001 keine juristischen Mittel geschaffen. Das damals erlassene Gesetz 24.441, das das Thema auf Zivil- und Strafgerichtsebene modifizierte, schmälerte jedoch die juristischen Rechte von Geräumten erheblich ein, zumal eine Spezialregelung zur schnelleren Vollstreckung von Hypotheken lanciert wurde (ebd.: 8).

Ergänzend zur Nationalverfassung und den Bundesgesetzen bestehen in der Stadtverfassung Buenos Aires der Artikel 31, der ausdrücklich das Recht auf eine angemessene Unterkunft und ein geeignetes Wohnumfeld anerkennt (YACOVINO 2010: 3), der Artikel 17, der von der Stadt fordert, eine koordinierte Sozialpolitik voranzutreiben, sowie der Artikel 10, der besagt, dass im Umfeld der Stadt alle Rechte, Deklarationen und Garantien der Nationalverfassung, der Nationalgesetze und der ratifizierten internationalen Verträge gelten und diese weder verneint noch eingeschränkt werden dürfen (COSTANTE 2011: 79; COHRE 2005: 31).⁸ Hierzu kommen noch einige weitere Gesetze hinzu, die für das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen relevant sind, wie die Verordnung 42.582, die die Unterstützung von Personen in Wohnungsnot mit Materialspenden und technischer Beratung autorisiert, das Gesetz 148, das den sozialen und Wohnungsproblemen der Villas (wie in Argentinien die Armenviertel am Stadtrand bezeichnet werden) und Übergangswohnungen Priorität einräumt, das Gesetz 1.251, das die *Comisión Municipal de la Vivienda* in das *Instituto de Vivienda de la Ciudad Autónoma de Buenos Aires* umgewandelt und damit an die Verfassung und die Gesetze angepasst hat, das Dekret 607/997, das das Programm zur Integration von Personen oder Familien in Wohnungsnot festschreibt, das Dekret 895/002, das die Programmausführung modifiziert hat und festgelegt hat, dass keine neuen Programmteilnehmer in Übergangslösungen wie Hotels untergebracht werden, das Dekret 1.234/004, das das

⁸ Weitere erwähnenswerte Artikel der Stadtverfassung sind die Artikel 10, 23, 24, 31 und 46 (weiter auch das Gesetz 153), die hauptsächlich auf eine Konkretisierung einer ganzheitlichen Gesundheit abzielen (COSTANTE 2011: 79, 96).

Programm zur Wohnungshilfe begründet hat und das Gesetz 1408, das den Zustand der Wohnungsnot für Buenos Aires erklärt hat (COHRE 2005: 32).⁹

Alles in allem wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Verträgen, Artikeln und Gesetzen gibt, die mit dem Recht auf Wohnen zusammenhängen und seine Umsetzung in gewissen Teilen regeln. Eine Implementierung des Rechts auf Wohnen ist durch den Verfassungsrang der internationalen Verträge, die das Menschenrecht auf angemessene Unterkunft explizit erwähnen, sowie vor allem in Buenos Aires durch den Artikel 31 der Stadtverfassung weit vorangeschritten. Dennoch ist zu fragen, ob sich die juristischen Mittel in den letzten Jahren auch in positiven Tendenzen äußern oder ob die Realität eher von einem policy gap bestimmt wird.

Positive Entwicklungen seit der Wirtschaftskrise 2011

Die Sonderberichterstatteerin ROLNIK kann zu allererst positiv festhalten, dass seit 2003 eine Reaktivierung und Refinanzierung der nationalen Wohnungsbaupolitik voranschreitet und als eine wichtige Haushaltsinvestition zählt (2011: 10). Vor dem Hintergrund der argentinischen Wirtschaftskrise 2001-2002 fungiert der Wohnungsbausektor vor allem als Mittel einer antizyklischen Reaktivierung der nationalen Wirtschaft (CATENAZZI & REESE 2010: 74), was sich in den geförderten Politikbereichen wie Angebotsfinanzierung, einer Fokussierung auf Konstruktion und der Finanzierung neuer Gebäude durch private Firmen äußert. Zur Unterstützung wurde seit 2003 ein bundesweites Programm vom Unterstaatssekretariat für einkommensschwache Personen entwickelt. Dieses erstreckt sich über drei inhaltliche Schwerpunkte: den Bau neuer Häuser, die Sanierung von Häusern und die Stadtteilsanierung sowie Besitzregulierung. Diese staatlichen Interventionen haben zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Argentinien geführt und seit 2003 (laut offiziellen Angaben) geschätzte 600.000 Wohnungsprobleme gelöst (ROLNIK 2011: 10).

Neben den staatlichen Maßnahmen müssen aber auch die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Gruppen hervorgehoben werden, die sich in Anbetracht der Wirtschaftskrise in Wohnungs-

⁹ Das Gesetz 1408 enthielt unter anderem im Artikel 2 eine Definition aller vom Gesetz eingeschlossenen Personen sowie im Artikel 7 die Aufhebung aller Räumungen im Stadtbereich, die städtische Immobilien betreffen, die von den Besetzern zum Wohnen genutzt werden. Beide Artikel wurden vom Regierungschef mit dem Dekret 1.611/004 per Votum ausgeschlossen (COHRE 2005: 32).

Arbeits- und Verbrauchskooperativen zusammengeschlossen und durch Solidarität und gegenseitige Hilfe ein weitreichendes soziales Netz aufgebaut haben – zum Teil auch mit staatlicher Hilfe (ebd.: 10).¹⁰ Die Sonderberichterstatteerin würdigt zudem die Arbeit der *Comisión Nacional de Tierras para el Hábitat Social*, speziell die Bereitstellung von urbanem Grund für die einkommensschwache Bevölkerung und die Gründung der *Banco Social de Tierras* (ebd.: 11).¹¹ Es zeigt sich, dass von staatlicher Seite insbesondere die Schaffung neuer Wohnungsbauprogramme und eine Investition in Wohnungsbauprojekte, von zivilgesellschaftlicher Seite vor allem Eigenverantwortung und gemeinschaftliche Organisierung zu einer positiven Entwicklung im Hinblick auf das Menschenrecht auf Wohnen geführt haben. Nichtsdestotrotz bestehen für die Zukunft zahlreiche Herausforderungen für eine erfolgreiche Umsetzung.

Zukünftige Herausforderungen

Der Bedarf an einer Weiterentwicklung gliedert sich in drei Bereiche: 1. Strukturschwächen der Wohnungsbaupolitik; 2. informelle Siedlungen, Land- und Hausbesetzungen; 3. Räumungen. Innerhalb dieser Bereiche bestehen noch erhebliche Mängel, die zur Verletzung des Menschenrechts auf eine angemessene Unterkunft führen.

1. Das Finanzierungssystem der Wohnungsbaupolitik wurde nur für Sanierungen und den Bau von Komplettwohnungen entworfen. Diese Wohnungen sind zumeist für Personen aus der unteren Mittelschicht, werden nach einem relativ homogenen Prototyp gebaut, und das Programm bietet nur den Bau der Wohnung, jedoch kein ganzheitliches Wohnumfeldkonzept. Andere Strukturmaßnahmen fallen in der Folge gänzlich aus den Finanzierungsprogrammen raus. Des Weiteren fehlen ein Diagnoseinstrument, das die verschiedenartigen Urbanisierungsdynamiken und die darauf abgestimmten Handlungsmaßnahmen erfasst, sowie Regulierungsmaßnahmen und Mietsubventionen. Genauso sind Umsetzungs- und Implementierungsprobleme bei der Selbstverwaltung der Wohnungen vorhanden, die durch das Fehlen ausreichender Ressourcen, inadäquate Umsetzung, ausufernde Projektverzögerungen gekennzeichnet sind und im Ergebnis ein niedriges Konstruktionsniveau bedeuten (ebd.: 11 f.). Hinzu kommt, dass die Wohnungsbauprogramme nicht von Planungsprogrammen und Programmen zu geeignetem Wohngrund begleitet werden,

¹⁰ In manchen Gemeinden wurden Bodenregulierungsmaßnahmen erlassen, und in der Provinz Buenos Aires gibt es ein Gesetzesprojekt zur Förderung einer „Volkswohnung“ (ROLNIK 2011: 11)

¹¹ Zur genauen Erläuterung der einzelnen Programme siehe: <http://www.tierras.gob.ar/index.php>

dass kein Nationalgesetz besteht, das die Nutzung und Besetzung von Grund und Boden regelt, und dass vor allem die Verfügbarkeit von städtischem Grund rar gesät ist (ebd.: 12).

Des Weiteren wird darauf geachtet, Wohnungsbauprojekte auf Gebieten von geringer Lukrativität zu realisieren. Dies hat zur Folge, dass die gebauten Wohnungen sich oftmals peripher und fernab jeglicher Arbeitsmöglichkeiten befinden, was zur Verstärkung der urbanen Fragmentation und der Wohnsegregation führt, wodurch der Zugang zu Infrastruktur und qualitativer Urbanität entzogen wird (GRIMSON 2013: 96 f., 101; CELS 2012: 313).¹² Diese Situation wird innerhalb Buenos Aires noch weiter verschärft, da die Stadt nicht einmal an den nationalen Programmen teilnimmt (ROLNIK 2011: 12). Dahingehend hält die UN-Sonderberichterstatterin das föderale System der Wohnungsbauprogramme für höchst problematisch, da es unter anderem durch die nicht einheitlichen, frei festlegbaren Vergabekriterien zu diskriminierenden Praktiken hauptsächlich gegenüber der inner- und außermigrantischen Bevölkerung kommt, es dem Vergabesystem an Transparenz mangelt und es zudem kaum Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Programmberechtigten gibt. Die Programme wurden hauptsächlich von Unternehmen und politischen Gremien ausgestaltet (ebd.: 13).

2. In Bezug auf informelle Siedlungen, Land- und Hausbesetzungen ist in den letzten Jahren eine Zunahme zu verzeichnen. Mit Blick auf Buenos Aires sind diese eng gekoppelt an das knappe Angebot von Sozialwohnungen. Die Bewohner informeller Siedlungen befinden sich in einer höchst verletzlichen, prekären Lage, die durch die von Fall zu Fall unterschiedlichen Ermessensspielräume hinsichtlich der Bleibe-, Konsolidierungs- oder Räumungsmöglichkeit gekennzeichnet ist. Diese Tatsache ist angesichts der gesetzlichen Lage und der finanziellen Mittel des Staates und der Provinzen nicht hinnehmbar. Ein Mittel zur Lösung auf nationaler sowie provinzieller Ebene stellen Regulierungs- und Urbanisierungsprogramme dar, die aber nur moderat genutzt wurden (ebd.: 14). So wurden in 15 Jahren Laufzeit des

¹² THOMASZ spricht hierbei von einer Praxis der „*higienización*“ (Hygienisierung) der Stadt. Damit meint er den Vorgang des „Ansielns“ gewisser Bevölkerungsschichten an bestimmten Orten der Stadt (welche er in Anlehnung an Zygmunt BAUMAN (2005) als „Müllablagerungsstätten“ bezeichnet), wo sie vom Rest der Staatsbürger nicht beziehungsweise als inexistent wahrgenommen werden (2010: 24).

Programmes ARRAIGO¹³ nur etwa 44 % der vorhandenen Gebiete übereignet und 27 % davon ins Grundbuch eingetragen (COHRE 2005: 55).

In Buenos Aires wurden ähnliche Programme etabliert, wie das *Programa de Radicación* (dt.: Ansiedelungsprogramm) und die *Urbanización de Villas y Barrios Carenciados de la CABA* (dt.: Urbanisierung der Villas und Mängelviertel der Autonomen Stadt Buenos Aires). Auch hierbei merkt ROLNIK die schlechte Kommunikation auf föderaler Ebene an und ergänzt, dass der Nationalstaat im Gegensatz zu einigen Provinzregierungen zu wenig Gebrauch vom Enteignungsgesetz gemacht hat, um einen sicheren Verbleib der Besetzer zu garantieren (2011: 14). Weitere Probleme ergeben sich durch das voranschreitende Phänomen der Kriminalisierung von Bewohnern prekärer Siedlungen oder Haus- und Grundbesetzern, was sich bei der migrantischen Bevölkerung zur weiteren Stigmatisierung verschlimmert, und durch Defizite bei Umsiedlungsaktionen, da die Betroffenen nicht eingebunden sind, geschweige denn informiert werden. Außerdem basieren die Umsiedlungen auf einem Richterspruch und nicht auf einer umfassenden Urbanisierungsmaßnahme (ebd.: 15).

3. Die letzte große Problematik stellen die Räumungen dar, die ständig zunehmen und von nichtstaatlichen Akteuren und vom argentinischen Staat forciert werden.¹⁴ In städtischen Gebieten sind diese eng verknüpft mit der Aufenthaltsunsicherheit der Bewohner informeller Siedlungen sowie der Immobilien- und Grundspekulation der Märkte, was zu einem erheblichen Anstieg der Mieten und Hypothekenwerte, zu vermehrten Grund- und Hausbesetzungen, zu einem wachsenden Interesse der Investoren an städtischem Grund und Boden und, als Konsequenz dieser Punkte, zu einer Zunahme an Konflikten über Grund und Immobilien führt.¹⁵ Räumungen werden unter Verletzung internationaler Standards, sowie ohne Einbeziehung der Betroffenen

¹³ Das Programm wurde 1991 gebildet, um realisierbare Aktionen voranzutreiben, die die Besitzregulierung der nationalstaatlichen Gebiete durch die Übereignung an die Besetzer erreichen sollten (ROLNIK 2011: 14).

¹⁴ So nahm die Anzahl der Räumungen seit 2003 erheblich zu, erleichtert durch Prozessstandards, die weder das Recht auf Verteidigung, noch das Recht auf eine Unterkunft angemessenen beachten (CELS 2012: 312). So wurde zum Beispiel geschätzt, dass 2008 mindestens neun Familien pro Tag geräumt wurden (AGFE 2009: 15).

¹⁵ In ländlichen Gegenden sind vor allem indigene Gruppen und Bauern von Räumungen betroffen. Zumeist hängen diese mit einer ausbleibenden Vergabe an Besitztiteln und Konflikten über Ressourcenausbeutung auf indigenen und bäuerlichen Gebieten zusammen (ROLNIK 2011: 15).

durchgeführt. Alternativen zur Räumung und dem damit verbundenen Einsatz von Gewalt bleiben damit außer Diskussion (ebd.: 15 f.). Die Betroffenen verbleiben danach meist ohne Wohnung und sind Verletzungen anderer Menschenrechte ausgesetzt, weil vom Staat nicht alle notwendigen Mittel in die Wege geleitet werden (ebd.: 16).¹⁶

In der Folge bleibt der einkommensschwachen Bevölkerung oft nichts anderes übrig, als in die prekären Siedlungen zu ziehen oder sich auf dem informellen Mietmarkt eine Wohnung zu suchen¹⁷, beides ohne gesetzlichen Schutz (CELS 2012: 309 f.). Außerdem sind bei vielen Räumungen keine Vertreter des Staates anwesend und die zuständigen Gerichte sehen keinerlei Auflagen für die Räumungspraktiken vor (ROLNIK 2011: 16). Des Weiteren ist der wirtschaftliche Einfluss auf den Wohnungsmarkt durch Eigentumsinvestitionen ein Problem, da durch steigende Nachfrage nach gut gelegenen, städtischem Grund auch dessen Preis steigt. In der Folge steigen auch die Mietpreise und der Einfluss der Vermieter und machen diesen Markt für einkommensschwache Personen unzugänglich (CELS 2012: 310 f.).¹⁸

Fazit

Eine Analyse der positiven Entwicklungen und der zukünftigen Herausforderungen zeigt, dass auf der einen Seite vermehrt staatliche Investitionen getätigt oder zivilgesellschaftliche Eigeninitiativen gestartet werden, um einen menschenrechtlichen Standard der Wohnungen in Buenos Aires zu etablieren. Diesen Fortschritten stehen auf der anderen Seite eine vor allem ökonomische Ausrichtung der Wohnungsbauprogramme, Mängel in der föderalen Kommunikation, Schwächen in Teilen der Gesetzgebung, ein Anstieg der Zwangsräumungen,

¹⁶ Hinzu kommt außerdem, dass die Geräumten oft ihr wenig Hab und Gut verlieren, psychologische Schäden erleiden und keinen Zugang zu Wasser, Strom, Licht, Gas oder Abwasseranlagen haben (AGFE 2009: 52).

¹⁷ Der informelle Mietmarkt bedeutet für die Mieter zumeist, dass sie wiederholt umziehen müssen und durch plötzliche und willkürliche Mietpreiserhöhungen sowie durch die Auferlegung informeller und abusiver Rahmenbedingungen (z. B. werden oft keine Wohnungen an Familien mit kleinen Kindern vergeben) regelmäßig von Räumungen bedroht sind (CELS 2012: 311).

¹⁸ Diese wirtschaftliche Einflussnahme, die Ungleichheiten auf dem Wohnungsmarkt verstärkt, reicht lange zurück, hat sich aber speziell während den Jahren der Diktatur und der neoliberalen Phase der 1990er Jahre verschärft (CATENAZZI & REESE 2010: 73). Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs seit 2003 und der gesteigerten staatlichen Investitionen in den Wohnungsbau hat sich nicht viel an dieser ungleichen Situation geändert (CELS 2012: 309).

fehlende Auflagen bei diesen Räumungen und weitere Folgeprobleme wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Prekarisierung der jeweils betroffenen Bevölkerungsteile gegenüber.

Diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass es sich bei alledem nicht nur um die Umsetzung des Menschenrechts auf eine angemessene Unterkunft handelt, sondern auch andere Menschenrechte davon berührt werden, wie beispielsweise die Menschenrechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person oder auf Schutz der Privatsphäre. Besonders bedenklich ist die Tatsache, dass speziell migrantische und indigene Bevölkerungsteile in Argentinien von prekären Wohnungssituationen betroffen sind und häufig von den Behörden nachteilig behandelt sowie von der Bevölkerung diskriminiert werden (ROLNIK 2011: 17 f.).

Es bleibt abzuwarten, ob sich die wiedergewählte PRO dazu entscheidet, den eingeschlagenen Weg der Ökonomisierung und Verschönerung weiterzugehen oder, ob sie sich dazu durchringt, eine neue, soziale und integrative Stadtpolitik zu wagen. Eine Berufung auf das Menschenrecht auf angemessene Unterkunft und die Arbeit der sich dafür einsetzenden Organisationen könnten den notwendigen Anstoß dazu geben.

Literaturverzeichnis

- ABOY, Rosa (2004): El "derecho a la vivienda". Opiniones y demandas sociales en el primer peronismo. In: *Desarrollo Económico* 44 (174), S. 289–306.
- Advisory Group on Forced Evictions (AGFE) (2009): Report Mission to Argentina. o.O. Online abrufbar: http://www.unhabitat.org/downloads/docs/10007_1_593993.pdf (letzter Zugriff: 13.12.2013)
- Asamblea Permanente por los Derechos Humanos (APDH) (2012): Exposición escrita presentada por la Permanent Assembly for Human Rights, organización no gubernamental reconocida como entidad consultiva especial. o.O.
- Banco Social de Tierras. Online abrufbar: <http://www.tierras.gob.ar/index.php> (letzter Zugriff: 13.12.2013)
- BAUMAN, Zygmunt (2005): *Verworfenes Leben: Die ausgegrenzten der Moderne*. Hamburg. Argentinische Edition: *Vidas desperdiciadas. La modernidad y sus parias*. Buenos Aires.
- BRONGER, Dirk (2004): *Metropolen Megastädte Global Cities. Die Metropolisierung der Erde*. Darmstadt.
- CATENAZZI, Andrea & REESE, Eduardo (2010): *Derecho a la Ciudad. La dinámica de crecimiento urbano, el déficit habitacional y las asignaturas pendientes*. In: *Voces en el Fénix* 1 (1), S. 72-75.
- Centro de Derecho a la Vivienda y contra los Desalojos (COHRE) (2005): *El Derecho a la Vivienda en Argentina. Desafíos para la Promoción del Derecho a la Vivienda y a la Tierra en Argentina. Informe Misión de Investigación, 2004*. Genf.
- Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS) (2012): *Derechos Humanos en Argentina: informe 2012*. Buenos Aires.
- COSTANTE, Liliana B. (2011): *Sobre el Derecho Humano a la vivienda: a propósito del lamentable fallo del TSJ en el caso "Alba Quintana"*. In: *Revista Institucional de la Defensa Pública de la Ciudad Autónoma de Buenos Aires* 1 (1), S. 77–104.
- Das Argentinien-Portal (13.11.2013a): *Argentinien Elendsviertel beherbergen 2,5 Millionen Menschen*. Online abrufbar: <http://www.argentinienportal.com.ar/content/argentinien-elendsviertel-beherbergen-25-millionen-menschen> (letzter Zugriff: 19.11.2013)
- Das Argentinien-Portal (27.10.2013b): *Wahl 2013: Ergebnis, Daten und Fakten*. Online abrufbar: <http://argentinienportal.com.ar/content/wahl-2013-das-ergebnis> (letzter Zugriff: 19.11.2013)
- GRIMSON, Alejandro (2013): *Räumliche Grenzen und Politik in der Stadt. Der Fall Buenos Aires*. In: HUFFSCHMID, Anne & WILDNER, Kathrin (Hg.): *Stadtforschung aus*

Lateinamerika. Neue urbane Szenarien: Öffentlichkeit - Territorialität - Imaginarios. Bielefeld. S. 81–104.

Regierung der Stadt Buenos Aires. Online abrufbar: <http://www.buenosaires.gob.ar/> (letzter Zugriff: 19.11.2013)

RÍOS, Silvia de los (2008): El Derecho a la Vivienda y las Declaraciones Constitucionales. In: *Revista INVI* 23 (62), S. 127–147.

ROLNIK, Raquel (2011): Informe de la Relatora Especial sobre una vivienda adecuada como elemento integrante del derecho a un nivel de vida adecuado, y sobre el derecho a la no discriminación en este contexto. o.O.

SASSEN, Saskia (1996): Metropolen des Weltmarkts: die neue Rolle der Global Cities. Frankfurt a.M.

SASSEN, Saskia (2001): Global City – Einführung in ein Konzept und seine Geschichte. In: *Peripherie* 21 (81/82), S. 10-31.

THOMASZ, Ana Gretel (2010): Debajo de la alfombra de los barrios del sur. Derecho a la ciudad o nuevas formas de higienismo. In: *Intersecciones en Antropología* 11 (1), S. 15–27.

YACOVINO, María Paula (2010): Alcances y limitaciones del derecho a la vivienda. Los asentamientos Rodrigo Bueno y la Aldea Gay y los programas de recuperación de terrenos. In: *Intersecciones en Antropología* 11 (1), S. 3–13.